

Brüssel, den 21. November 2025
(OR. en)

15421/1/25
REV 1

LIMITE

DATAPROTECT 299
JAI 1685
SIMPL 182

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Weiteres Vorgehen in Bezug auf eine vereinfachte Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – Sachstand

Im Hinblick auf die Tagung des Rates (Justiz und Inneres – Justiz) erhalten die Delegationen in der Anlage einen Bericht des Vorsitzes über das weitere Vorgehen in Bezug auf eine vereinfachte Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Ziel des Berichts ist es, die wichtigsten Ergebnisse und Erkenntnisse aus den Beratungen während des dänischen Vorsitzes über die Vereinfachung und Anwendung der DSGVO – zusammen mit einem Überblick über die Möglichkeiten für das weitere Vorgehen – zusammenzutragen, zusammenzufassen und zu analysieren, und zwar mit Blick auf künftige Überlegungen zur DSGVO, als Folgemaßnahme zum Umsetzungsdialog der Kommission vom Juli 2025 und im Vorgriff auf den anstehenden Vorschlag für eine Omnibus-Verordnung für den Digitalbereich.

Die Kommission hat dem Bericht entsprechend einen Vorschlag für eine Omnibus-Verordnung für den Digitalbereich¹ angenommen, der mehrere Änderungen an der DSGVO enthält. Während mit den vorgeschlagenen Änderungen auf einige der Punkte eingegangen wird, die in der diesbezüglichen Aussprache im Rat angesprochen wurden, zielt der Bericht des Vorsitzes und seine Vorstellung auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) jedoch nicht darauf ab, künftige Beratungen über die Gesetzgebungsinitiativen einzuleiten oder vorwegzunehmen.

In diesem Zusammenhang hebt der Vorsitz hervor, dass sein Bericht eine umfassendere Perspektive aufzeigt und sowohl legislative als auch nichtlegislative Initiativen umfasst, die in Betracht gezogen werden können, um in weitere politische Initiativen im Zusammenhang mit der Vereinfachung und der Anwendung des digitalen Regelwerks der EU einfließen zu können, um so die globale Wettbewerbsfähigkeit der Union zu verbessern.

¹ Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/679, (EU) 2018/1724, (EU) 2018/1725, (EU) 2023/2854 und der Richtlinien 2002/58/EG, (EU) 2022/2555 und (EU) 2022/2557 im Hinblick auf die Vereinfachung des digitalen Rechtsrahmens und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2018/1807, (EU) 2019/1150, (EU) 2022/868 und der Richtlinie (EU) 2019/1024 (Omnibus-Verordnung für den Digitalbereich)

BERICHT DES VORSITZES
WEITERES VORGEHEN IN BEZUG AUF EINE
VEREINFACHTE ANWENDUNG DER DSGVO

I. EINLEITUNG UND HINTERGRUND

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist seit ihrer Annahme im Jahr 2016 zu einem der wegweisenden Rechtsakte der Union geworden; mit ihr wird das Ziel, den Schutz personenbezogener Daten zu stärken und das Vertrauen in den grenzüberschreitenden Datenverkehr in der gesamten Union zu fördern, im Alltag von Organisationen und Einzelpersonen umgesetzt.

In seinem jüngsten Standpunkt zur Anwendung der DSGVO, der im Dezember 2023 gebilligt wurde¹, vertrat der Rat die Auffassung, dass die Verordnung nach wie vor ein Erfolg ist. Sie hat zu positiven Ergebnissen im Bereich der Harmonisierung des EU-Datenschutzrechts und der Stärkung einer Datenschutzkultur auf EU-Ebene geführt. Die Anwendung der Verordnung hat das Vertrauen und die Rechtssicherheit gestärkt, den grenzüberschreitenden Datenverkehr innerhalb der EU erleichtert und sich damit vorteilhaft auf den Binnenmarkt und die Entwicklung der digitalen Wirtschaft ausgewirkt.

Der Rat hat jedoch darauf hingewiesen, dass sowohl für private als auch für öffentliche Organisationen nach wie vor Herausforderungen bei der praktischen Umsetzung bestehen und dass mehr Klarheit und weitere Leitlinien für die Anwendung spezifischer Bestimmungen der DSGVO weiterhin von Vorteil wären, um Kohärenz und Rechtssicherheit zu gewährleisten. Der Rat hat daher erklärt, dass Maßnahmen zur Erleichterung der Einhaltung der DSGVO, insbesondere für kleinere Einrichtungen, untersucht werden müssen.

¹ Dok. ST 15507/23 – Standpunkt und Feststellungen des Rates zur Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Im Zuge dieser Untersuchung hat sich diese Einschätzung weiterentwickelt, insbesondere angesichts der Weiterentwicklung des digitalen Regelwerks der EU, aber auch im Hinblick auf die zunehmende Notwendigkeit einer einfacheren Regulierung und einer Verringerung des Regelungsaufwands als entscheidende Schritte hin zu einem wettbewerbsfähigeren, einfacheren und schnelleren Europa.

In diesem Zusammenhang und um eine **umfassende Aussprache über eine vereinfachte Anwendung der DSGVO anzustoßen**, hat der dänische Vorsitz aktiv eine Plattform für **politische und fachliche Beratungen im Rat bereitgestellt, um das weitere Vorgehen in Bezug auf die Zukunft des EU-Datenschutzrechts zu erleichtern** und sicherzustellen, dass die Beiträge der Mitgliedstaaten bei den laufenden Überlegungen der Kommission zur DSGVO² berücksichtigt werden.

Diese Aussprache ist auch im Zusammenhang mit der Priorität des dänischen Vorsitzes zu betrachten, Fortschritte bei der Vereinfachungsagenda der Kommission zu unterstützen. Im Einklang mit der Forderung der europäischen Staats- und Regierungschefs, alle Instrumente und politischen Maßnahmen zu nutzen, um die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu steigern³, hält es der Vorsitz für wichtig, ebenfalls zu prüfen, wie EU-Rechtsakte, die mit dem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zusammenhängen, vereinfacht werden können, um die globale Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union zu stärken.

Eine wichtige Initiative in diesem Zusammenhang ist der Omnibus-IV-Vorschlag, der gezielte Änderungen der DSGVO enthält, mit denen der Aufwand hinsichtlich der Aufzeichnungspflichten für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und kleine Midcap-Unternehmen verringert wird. Der Rat hat bereits im September 2025 eine allgemeine Ausrichtung zu diesem Vorschlag erzielt.

² https://commission.europa.eu/document/download/835dfd02-a38c-4cc3-ba53-5b0499e2b8b9_en?filename=Summary%20Conclusions%20Implementation%20Dialogue%20on%20the%20GDPR.pdf.

³ <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/11/08/the-budapest-declaration/>.

Über diesen Vorschlag hinaus hat der Vorsitz eine umfassende Orientierungsaussprache angestoßen, die sich auf zwei wichtige Etappenziele stützt:

- Auf ihrer informellen Tagung vom 23. Juli 2025 in Kopenhagen **hielten die Justizminister eine Arbeitssitzung zum Thema „Vereinfachung und die DSGVO – Gleichgewicht zwischen Wettbewerbsfähigkeit und dem Recht auf den Schutz personenbezogener Daten in einem starken europäischen Rechtsrahmen“ ab.**
- Im Anschluss an die Beratungen auf Ministerebene **hielt die Gruppe „Datenschutz“ am 10. Oktober 2025 gezielte Beratungen über die Verringerung des Verwaltungsaufwands im Zusammenhang mit der DSGVO ab.**

Der vorliegende Bericht des Vorsitzes zielt darauf ab, die wichtigsten Ergebnisse und Erkenntnisse aus diesen Beratungen – zusammen mit möglichen Wegen für das weitere Vorgehen – zusammenzufassen und zu analysieren, und zwar mit Blick auf künftige Überlegungen zur DSGVO, als Folgemaßnahme zum Umsetzungsdialog der Kommission vom Juli 2025 und im Vorgriff auf den anstehenden Vorschlag für eine Omnibus-Verordnung für den Digitalbereich.

II. STÄRKUNG DES GLEICHGEWICHTS ZWISCHEN GRUNDRECHTEN, WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND INNOVATION IM RAHMEN DER DSGVO

Der Vorsitz war bestrebt, eine Plattform bereitzustellen, um umfassende Beratungen über das Thema „Vereinfachung und die DSGVO“ zu unterstützen, mit besonderem Augenmerk auf der Frage, in welchen Bereichen oder Situationen die DSGVO zu einer unnötigen Belastung führen und somit vereinfacht werden könnte.

Die eingeleiteten strategischen Überlegungen haben eine Gegenläufigkeit zwischen zwei übergeordneten politischen Zielen offenbart: **die Wahrung des Grundrechts auf den Schutz personenbezogener Daten einerseits und die Förderung von Wettbewerbsfähigkeit und Innovation auf dem europäischen digitalen Markt andererseits**. Während der Gespräche unter dänischem Vorsitz wurde stets daran erinnert, dass die DSGVO nach wie vor ein wichtiges Instrument darstellt, um die personenbezogenen Daten natürlicher Personen zu schützen und gleichzeitig den Datenverkehr innerhalb der Union und darüber hinaus zu ermöglichen.

- Insgesamt ist der Vorsitz der Auffassung, dass die unterschiedlichen geäußerten Ansichten das politische Bekenntnis zur fundamentalen Rolle der Grundrechte in der Union und die horizontale Bedeutung der Vereinfachung bekräftigt haben. Die Ansichten spiegeln folglich einen ausgewogenen Ansatz wider: Die soliden Schutzgrundsätze der DSGVO sollen gewahrt werden; gleichzeitig sind pragmatische und gezielte Verbesserungen und Klarstellungen notwendig, um die praktische Umsetzung zu verbessern, unnötigen Aufwand zu verringern und eine harmonische Verknüpfung mit dem digitalen Regelwerk der EU zu gewährleisten.
- Der Vorsitz stellt fest, dass die eingegangenen Beiträge zu einem wesentlichen Teil die Bereitschaft signalisieren, auf der Grundlage praktischer Erkenntnisse gezielte Änderungen der DSGVO in Betracht zu ziehen. Einige Delegationen wiederum führen Bedenken im Zusammenhang mit den Auswirkungen auf das Schutzniveau und die Rechtssicherheit für Unternehmen als entscheidende Argumente gegen selbst gezielte Änderungen an.
- Der Vorsitz betont, dass die Mitgliedstaaten keine Notwendigkeit für eine vollständige Überarbeitung der DSGVO sehen und dass sich der vorherrschenden Auffassung zufolge die Grundprinzipien, die Logik und die Struktur der Verordnung als erfolgreicher und widerstandsfähiger Rahmen erwiesen haben. Hinsichtlich ihrer Anwendung besteht jedoch nach wie vor dringender Bedarf an weiteren Orientierungshilfen und zusätzlicher Unterstützung.

Der Vorsitz ist der Auffassung, dass die Beratungen auf politischer Ebene einen wertvollen Impuls für weitere Beratungen auf fachlicher Ebene im Rat gegeben haben, die **in die laufenden Orientierungsaussprachen über die Vereinfachung und das digitale Regelwerk der EU einfließen werden**.

Auch die Europäische Kommission hat zu den Gesprächen der letzten Monate beigetragen: Insbesondere hat sie die Rückmeldungen, die im Juli 2025 im Rahmen des Umsetzungsdialogs zur DSGVO eingegangen ist, mitgeteilt und zudem Informationen über ihre Überlegungen und mögliche Folgemaßnahmen geliefert.

III. EINGEHENDE ÜBERLEGUNGEN ZUM WEITEREN VORGEHEN IN BEZUG AUF EINE VEREINFACHTE ANWENDUNG DER DSGVO

Die gezielten Beratungen in der Gruppe „Datenschutz“ vom 10. Oktober 2025 haben sich als besonders nützlich für eingehende Überlegungen zu konkreten Maßnahmen zur Erleichterung der Einhaltung der DSGVO erwiesen – sowohl durch Leitlinien als auch durch mögliche gezielte Vereinfachungen. Diesen Beratungen ging ein Gedankenaustausch mit Anu Talus, der Vorsitzenden des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA), voraus, bei dem es insbesondere um die Helsinki-Erklärung zu mehr Klarheit, Unterstützung und Engagement⁴ ging. Durch diesen Austausch konnten weitere Einblicke in die neuen Initiativen gewonnen werden, die der EDSA vorgelegt hat, um die Einhaltung der DSGVO zu erleichtern, insbesondere für Kleinst-, kleine und mittlere Organisationen, die Kohärenz zu stärken und die regulierungsübergreifende Zusammenarbeit zu fördern.

⁴ The Helsinki Statement on enhanced clarity, support and engagement – A fundamental rights approach to innovation and competitiveness (Helsinki-Erklärung zu mehr Klarheit, Unterstützung und Engagement – Ein Grundrechtsansatz für Innovation und Wettbewerbsfähigkeit), angenommen am 2. Juli 2025: [edpb-statement-20250702-enhanced-clarity-support-engagement_en_0.pdf](#)

Im Rahmen dieser eingehenden Beratungen in der Gruppe wurden die Delegationen gebeten, über mögliche legislative oder sonstige Maßnahmen nachzudenken, die zur Verringerung des Verwaltungsaufwands im Zusammenhang mit der DSGVO beitragen könnten⁵, um weitere Beiträge für die laufenden Überlegungen der Kommission und für die Umsetzung der Helsinki-Erklärung des EDSA zu liefern. Im Anschluss an diese Beratungen erhielt der Vorsitz schriftliche Beiträge⁶ von neun Delegationen, in denen näher auf die wesentlichen Fragen eingegangen wird, die für eine erleichterte Einhaltung der DSGVO behandelt werden müssen.

- Die Beratungen auf fachlicher Ebene scheinen eine konstante politische Ausrichtung zu bestätigen: **Die Grundprinzipien der DSGVO sollen gewahrt und gleichzeitig Verfahrenshindernisse beseitigt werden, von denen kleinere Verantwortliche unverhältnismäßig stark betroffen sind.** In diesem Zusammenhang haben sich der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der risikobasierte Ansatz als wichtige analytische Blickwinkel herausgestellt.
- Die Beratungen und die eingegangenen Beiträge haben bestätigt, dass ein **breiter Konsens darüber besteht, dass eine vollständige Überarbeitung der DSGVO als Rechtsrahmen kontraproduktiv wäre.** Einige Delegationen haben ferner betont, dass es für eine weitere Anpassung oder Verbesserung des Rechtsrahmens nötig ist, für eine umfassende Konsultation sowie für evidenzbasierte Vorschläge zu sorgen.
- Es besteht ein breiter Konsens darüber, dass eine **Verbesserung der Durchsetzung, der Leitlinien und der Umsetzung zu einer vereinfachten Anwendung der DSGVO beitragen kann.** Einige Delegationen haben auch **konkrete Vorschläge für gezielte Änderungen des derzeitigen Rechtsrahmens** vorgelegt.

⁵ Dok. WK 12926/25 – Easing administrative burdens related to the General Data Protection Regulation (GDPR) – Discussion paper (Verringerung des Verwaltungsaufwands im Zusammenhang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – Diskussionspapier).

⁶ Dok. WK 14186/25 – Easing administrative burdens related to the General Data Protection Regulation (GDPR) – Comments from Member States (Verringerung des Verwaltungsaufwands im Zusammenhang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – Kommentare der Mitgliedstaaten).

a) Vereinfachungsmöglichkeiten innerhalb des derzeitigen Rechtsrahmens

Alle Delegationen waren der Ansicht, dass spezifische nichtlegislative Initiativen im Rahmen des derzeitigen DSGVO-Rechtsrahmens geprüft und priorisiert werden sollten, wobei den **Aufsichtsbehörden und dem EDSA eine Schlüsselrolle bei der Vereinfachung der Auslegung und Anwendung der DSGVO zukommen sollte**. In diesem Zusammenhang begrüßten die Mitgliedstaaten die Helsinki-Erklärung des EDSA und riefen dazu auf, deren weitere Umsetzung vorrangig zu behandeln.

- Die Notwendigkeit klarerer, praktischerer und risikobasierter Leitlinien: Es scheint ein breiter Konsens darüber zu bestehen, dass sektorspezifische Leitlinien, anschauliche Vorlagen, Checklisten und prägnante Anleitungen erforderlich sind, um die abstrakten Verpflichtungen der DSGVO in konkrete Schritte für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter umzusetzen. In diesem Zusammenhang wurden insbesondere spezifische Fragen, etwa zur Anonymisierung und Pseudonymisierung, zur wissenschaftlichen Forschung oder zum Schutz Minderjähriger, angesprochen. Mehrere Delegationen fordern ferner, dass die Aufsichtsbehörden und der EDSA in ihren jeweiligen Leitlinien, die sie zur Auslegung und Orientierungshilfe bieten, den in der DSGVO verankerten risikobasierten Ansatz stärker integrieren und berücksichtigen.
- Verbesserte Verfahren für die Konsultation von Interessenträgern und Vertretern aus der Praxis: Die Delegationen haben hervorgehoben, wie wichtig regelmäßige und transparente Verfahren für die Konsultation zwischen Aufsichtsbehörden und Interessenträgern/Vertretern aus der Praxis sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene sind. Mit solchen Konsultationen wird das Vertrauen zwischen Interessenträgern und Aufsichtsbehörden gestärkt, sie ermöglichen den Aufsichtsbehörden ein besseres Verständnis der Probleme, die in der Praxis zu Unsicherheit führen, und sie erhöhen die Transparenz.

- Vereinfachung durch harmonisierte Auslegung: Einige Delegationen wiesen auf die zentrale Rolle des EDSA bei der Gewährleistung einer kohärenten und harmonisierten Auslegung der DSGVO hin. Die Leitlinien des Ausschusses und die vollständige und wirksame Anwendung des in der DSGVO vorgesehenen Kohärenzverfahrens sollten unterschiedliche nationale Auslegungen verringern und übervorsichtige Ansätze zur Einhaltung der Vorschriften eindämmen. Insbesondere haben einige Delegationen auch EU-weite Listen von Verarbeitungstätigkeiten gefordert, für die keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist (eine sogenannte „weiße Liste“).
- Zugeschnittene Instrumente zur Einhaltung der Vorschriften und gebrauchsfertige Referenzrahmen: Zahlreiche Delegationen forderten die Entwicklung einheitlicher Praxisinstrumente zur Einhaltung der Vorschriften, die besonders für kleine Organisationen vorteilhaft sein können. Bei diesen Instrumenten könnte es sich beispielsweise um Vorlagen für die Meldung von Verletzungen des Datenschutzes, Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten und Datenschutz-Folgenabschätzungen handeln. Die in der DSGVO vorgesehenen Instrumente, insbesondere Verhaltensregeln und Zertifizierung, wurden wiederholt als nützlich für eine erleichterte Einhaltung der Vorschriften genannt; sie sollten weiter gefördert, unterstützt und zugeschnitten werden, um sie insbesondere an die Bedürfnisse kleinerer Organisationen anzupassen. Darüber hinaus wurde die Entwicklung von Reallaboren als besonders wichtig für die Innovationsförderung hervorgehoben.
- Gezielte Unterstützung für KMU und andere kleine Organisationen: In den Beratungen wurde auch eine Reihe nichtlegislativer Maßnahmen ermittelt, mit denen der Verwaltungsaufwand für kleinere Betreiber verringert werden könnten, etwa durch Selbstbewertungsportale oder strukturierte Online-Fragebögen. Auch Sensibilisierungsmaßnahmen der Aufsichtsbehörden, Finanzierungen für Schulungsprogramme und die Einrichtung spezieller Helpdesks wurden erwähnt.
- Digitalisierung und Ressourcen: Mehrere Delegationen nannten innovative Lösungen und die weitere Digitalisierung von Instrumenten, die den Aufsichtsbehörden für die Zusammenarbeit untereinander und für die Interaktion mit betroffenen Personen und anderen Interessenträgern zur Verfügung stehen, als wertvolle Entwicklungen zur Verbesserung der Durchsetzung und der reibungslosen Anwendung der DSGVO. Im Zusammenhang mit dieser Empfehlung wurde auch erwähnt, dass angemessene Ressourcen für die Aufsichtsbehörden erforderlich sind.

- Klärung des Zusammenspiels zwischen der DSGVO und anderen EU-Rechtsvorschriften: Die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Regulierungsstellen sowie die Notwendigkeit gemeinsamer Leitlinien des EDSA und der Europäischen Kommission wurden als Schlüsselemente ermittelt, um das Zusammenspiel zwischen der DSGVO und anderen Teilen des digitalen Regelwerks der EU, insbesondere der Verordnung über künstliche Intelligenz, dem Gesetz über digitale Dienste, dem Gesetz über digitale Märkte und der NIS-2-Richtlinie, weiter zu klären. Diesbezüglich haben einige Delegationen auch auf sektorspezifische Rechtsvorschriften verwiesen, die einzelne Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten.

b) Vorläufige Optionen für gezielte Änderungen der DSGVO

Der Vorsitz stellt fest, dass die Delegationen zum gegenwärtigen Zeitpunkt unterschiedliche Standpunkte zu der Frage vertreten, ob weitere Änderungen der DSGVO wünschenswert sind. Eine Gruppe von Delegationen **nennt Bedenken** bezüglich der Auswirkungen auf das Schutzniveau und die Rechtssicherheit für Unternehmen als entscheidende Argumente gegen selbst gezielte Änderungen. Eine andere Gruppe von Delegationen **hat sich bereit erklärt**, künftige Vorschläge in Abhängigkeit von den beigefügten Begründungen zu **prüfen**. Eine dritte Gruppe von Delegationen hat **konkrete Vorschläge für begrenzte und gezielte Änderungen** des derzeitigen Rechtsrahmens vorgelegt, um die Anwendung der DSGVO zu vereinfachen. Zu diesen Vorschlägen gehören:

- Ein stärker risikobasierter Ansatz: Mehrere Delegationen schlugen vor, bestimmte Pflichten, etwa die Gewährleistung einer transparenten Verarbeitung (Artikel 13 und 14), den Datenschutz durch Technikgestaltung (Artikel 25), die Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten (Artikel 30) und die Benachrichtigungspflicht bei einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (Artikel 33), an das tatsächliche Risiko für die betroffenen Personen anzupassen. Einige Delegationen waren der Ansicht, dass dies bedeuten würde, dass Verarbeitungen mit geringem Risiko, insbesondere durch kleinere Unternehmen, von den aufwendigsten Anforderungen hinsichtlich der Dokumentation und der Einhaltung der Vorschriften ausgenommen werden könnten.

- Verringerung des Regelungsaufwands und Erleichterung der Einhaltung der Vorschriften: Einige Delegationen schlugen gezielte Maßnahmen vor, um den mit bestimmten Verpflichtungen aus der DSGVO verbundenen Aufwand, insbesondere für kleinere Einrichtungen, zu verringern. Dazu gehören die Möglichkeit, die Informationspflichten (Artikel 13 und 14) zu erfüllen, indem eine ständige URL oder ein QR-Code mit Verlinkung zu einem ausführlichen Datenschutzhinweis bereitgestellt wird, spezifische Änderungen zum Schutz vor unverhältnismäßigen Anfragen (Artikel 15 und 57) und die Möglichkeit, die Nachweisanforderungen gemäß Artikel 24 zu vereinfachen.
- Vereinfachung der Meldung von Verletzungen des Datenschutzes: In Anlehnung an frühere Beratungen, die unter polnischem Vorsitz diesbezüglich eingeleitet wurden, schlugen mehrere Delegationen eine zentrale Anlaufstelle oder einen „One-Stop-Shop“ vor, um grenzüberschreitende Vorfälle gemäß dem Datenschutz- und dem Cybersicherheitsrahmen der EU zu melden und um doppelte Übermittlungen an mehrere Aufsichtsbehörden zu vermeiden. Als weiteres Mittel zur Verringerung wiederholter Meldungen wurde der Grundsatz der einmaligen Erfassung genannt, wonach Informationen, die einer Regulierungsbehörde zur Verfügung gestellt werden, von einer anderen weiterverwendet werden können. Mehrere Delegationen schlugen vor, die Meldung von Datenschutzverletzungen an die Aufsichtsbehörden einfacher zugänglich zu machen. Eine Delegation schlug zudem vor, eine Frist von drei Arbeitstagen für die Meldung von Verletzungen des Datenschutzes (anstelle der derzeitigen 72 Stunden) aufzunehmen.
- Klärung von Begriffsbestimmungen und Konzepten zur Vereinfachung der Anwendung: Eine Delegation wies darauf hin, dass die Konzepte der automatisierten Entscheidungen (Artikel 22), der gemeinsamen Verantwortlichkeit (Artikel 26) und der Vereinbarungen zur Verarbeitung (Artikel 28) präzisiert werden müssen, um die Einhaltung der Vorschriften zu erleichtern. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Verknüpfung zwischen Anonymisierung und Pseudonymisierung im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH angepasst werden muss. Eine Delegation nannte auch Schwierigkeiten bei der Anwendung von Artikel 9 in Bezug auf Katastrophenhilfe.

- Zugeschnittene Durchsetzung: Einige Delegationen halten es auch für erforderlich, die Bestimmungen der DSGVO im Zusammenhang mit ihrer Durchsetzung mittels Abhilfemaßnahmen und Geldbußen zu prüfen, und schlagen vor, bei geringfügigen Verstößen den Ansatz der „Abhilfe vor Sanktionen“ zu verfolgen und bei der Festlegung der Höhe der verhängten Sanktionen stärker den risikobasierten Ansatz zu berücksichtigen. Ähnlich erwog eine Delegation, das Recht auf Beschwerde von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen.
- Gewährleistung der horizontalen Kohärenz des digitalen Regelwerks: Viele Delegationen betonten, dass im gesamten digitalen Regelwerk der EU die Kohärenz mit der DSGVO gewährleistet werden muss. Einige Delegationen halten gemeinsame Leitlinien und eine regulierungsübergreifende Zusammenarbeit für ausreichend, während andere darauf hinwiesen, dass durch Gesetzesänderungen ein höheres Maß an Kohärenz erreicht werden könnte.

IV. FAZIT UND WEITERES VORGEHEN

Auf der Grundlage dieser Beratungen unter dänischem Vorsitz kann hervorgehoben werden, dass die DSGVO nach wie vor ein wichtiges Instrument für den Schutz der Grundrechte im digitalen Zeitalter ist und dass ihre vollständige Überarbeitung als kontraproduktiv erachtet wird. Dennoch ist der Vorsitz der Auffassung, dass es weiterhin möglich ist, den Verwaltungs- und Regelungsaufwand für viele Verantwortliche, insbesondere KMU und Freiwilligenorganisationen, zu verringern, und zwar durch eine Kombination aus **klaren, praktischen Leitlinien, digitalen Erleichterungen und Ressourcen, der stärkeren Berücksichtigung eines risikobasierten Ansatzes** und möglicherweise durch **begrenzte, gezielte legislative Verbesserungen**.

In diesem Zusammenhang erinnert der Vorsitz daran, dass die Mitgliedstaaten die Helsinki-Erklärung des EDSA begrüßt und dazu aufgerufen haben, deren weitere Umsetzung vorrangig zu behandeln. Der Vorsitz stellt ferner fest, dass die anstehende Omnibus-Verordnung der Kommission für den Digitalbereich die Gelegenheit bieten könnte, einige der in diesem Bericht dargelegten Fragen weiter zu prüfen.

Der Vorsitz betont, dass **Rechtssicherheit, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen und ein hohes Schutzniveau für personenbezogene Daten** ein wiederkehrendes und gemeinsames Ziel dieser strategischen Beratungen waren, das in künftige politische und legislative Entwicklungen einfließen sollte.

Schließlich stellt der Vorsitz fest, dass nach der vorherrschenden Meinung im Rat die Gewährleistung der Kohärenz zwischen den einzelnen Rechtsakten von wesentlicher Bedeutung ist, um eine vereinfachte Anwendung der DSGVO sicherzustellen. In diesem Zusammenhang möchte der Vorsitz betonen, dass es von Vorteil sein könnte, nicht nur darüber nachzudenken, wie Unstimmigkeiten oder Unklarheiten im derzeitigen Rechtsrahmen behoben werden können, sondern auch darüber, wie sie bei künftigen Gesetzgebungsvorschlägen, die sich mit der DSGVO überschneiden, vermieden werden können.
